

### C. FESTSPIELSTÄTTE UND TURNFESTE.

Nur unter dem kräftigen und harmonischen Einfluss der Musik und der Kunst der Gestaltung der Feststätten ist es möglich die richtige Entwicklung der wahren Leibesübungen zu verstehen und zu <sup>er</sup>fassen. ( B.101/76 ). In dieser Abhandlung hat man sich zur Aufgabe gemacht, in erster Linie die Gestaltung der Festspielstätte zu prüfen. Bei diesen Betrachtungen wird bezüglich der Festspielanlage von der Tatsache ausgegangen, dass im Festraum die Gesetzesmäßigkeiten des Raumes, des Spieles und der Handlung zusammen zum Kunstwerk des Festes - zum Festwerk, zu wirken haben. (B.101/144). So ist es vorerst notwendig zu wissen, für welches Spiel der Festraum in erster Linie bestimmt ist und zweitens, welche Gesetzmäßigkeit für das betreffende Spiel gilt. Äußerst selten wird der Fall eintreten - man kann sagen, beinahe nie - dass der Festraum bloss einer Art von Festveranstaltungen dienen soll. Hingegen wird es sich in den meisten Fällen darum handeln, die Feststätte so zu gestalten, dass sie für möglich viele Zwecke verwendet werden kann. So ist es unbedingt im voraus notwendig festzustellen :

1.) für welche Festveranstaltungen Feststätten in Betracht kommen unter der Voraussetzung, dass man darnach strebt, grösste Mannigfaltigkeit in der Benützungsmöglichkeit der Anlage zu erzielen.

2.) welche Festveranstaltung als maßgebend für die Bestimmung der Grundlagen für Planungen der betreffenden Festspielsstätte anzusehen ist, unter der Voraussetzung, daß wir ein Festwerk zu schaffen erstreben, das uns ermöglicht, über allem Alltagswerk Kulturfeste zu feiern. " Und wenn vielleicht unsere Generation es noch nicht wiedererleben kann, so müssen wir doch in unserem Erleben das Kulturfest der kommenden notwendigen Zeit vorbereiten. Und dieses kann nirgends besser vorbereitet werden, als in den Festen und auf den Festspielstätten für Leibesübungen .. .. ! " (B.101/144)

Zu den Festen, die auf den Festspielstätten veranstaltet werden können, zählen in erster Linie die Feste der Leibesübungen: Turnfeste; olympische Spiele; Jugendfeste; Wettkämpfe, wenn sie entsprechenden Rhythmus behalten; Gedächtnisfeiern u.ä. Außer diesen Festen können auf dem Festraum auch andersartige Feste gefeiert werden, wie Sängerefeste, Volksfeste, Jugendfeste sowie konfessionelle Grossveranstaltungen und andersartige Volksveranstaltungen.

Es kann keinen Zweifel geben, daß unter den angeführten Festen der Leibesübungen normalerweise, in Bezug auf die Bestimmung der Bauweise der Feststätte, das Turnfest als ausschlaggebend anzusehen ist. Aus folgenden Gründen haben die großen Turnfeste als Ausgangspunkt bei der Bestimmung der Grundlagen für Planungen der Feststätten zu dienen:

ohne Zweifel kommt bei grossen Turnfesten auf dem betreffenden Festraum gleichzeitig eine größtmögliche Anzahl

von Teilnehmern (Mitwirkenden und Zuschauern) zusammen;

in der Arena der Feststätte werden größte Massenvorführungen veranstaltet, bei denen gleichzeitig größtmögliche Mengen von Mitwirkenden auftreten. Somit ist die Größe der Arena von der größten Anzahl der Mitwirkenden abhängig, die bei den Massenfretübungen gleichzeitig auftreten;

bei den Festakten treffen sich gleichzeitig auf der Arena sämtliche bei dem Feste Mitwirkenden; und

auf dem Sammelfeld befinden sich vor dem Beginn des Festes zu gleicher Zeit sämtliche Teilnehmer.

Es muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen, meistenteils fallweise gefundenen und provisorischen Lösungen der Frage der Festspielstätten für Turnfeste in vielem verfehlt waren (Vgl. Dritter Abschnitt). Noch mehr; diese Lösungen haben oft schädlich auf den fortschreitenden Gang der sinnmäßigen Entwicklung und Gestaltung der Feststätte gewirkt. Ein Turnfest ist immer als erhabenster Ausdruck wahrer Leibesübungen zu betrachten und wird es auch in Zukunft sein. Deswegen ist der Gestaltung der für Turnfeste dienenden Feststätte mit vollem Rechte eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Wenn es sich natürlich um eine solche Anlage handelt, wo man nach außerordentlicher Gesetzmäßigkeit bauen will, ist diese Regel selbstredend nicht stichhältig. Dennoch wird auch für diesen Fall diese Abhandlung von ge-

wissen Wert sein, da dadurch zum mindesten auf den Weg hingewiesen wird, den man einzuschlagen hat, wenn man die Frage der Ausbildung der Feststätte von einem anderen Ausgangspunkte aus betrachten will als von dem, daß nur Turnfeste maßgebend seien. Der Fall wird aber kaum eintreten.

Nach den bisherigen Ausführungen wird logischerweise in erster Linie der Gesetzmäßigkeit des Raumes und der Handlung, die in diesem Raume ausgeführt wird, in Bezug auf Turnfeste unsere Aufmerksamkeit zugewendet. Welchen anderen Festen, Leibesübungen und Veranstaltungen solche Feststätten dienen können, wird im Ersten Abschnitt, Punkt 5, behandelt.

#### Dritte Zusammenfassung :

Für die Gestaltung einer Feststätte ist normalerweise das voraussichtlich größte auf ihr zu veranstaltende Turnfest maßgebend, und somit ist in Bezug auf dieses Turnfest nach der Gesetzmäßigkeit des Raumes und der Handlung, die in diesem Raume ausgeführt wird, vorzugehen.